

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 276, § 195

Leitsatz: Schadenersatzansprüche aus positiver
Vertragsverletzung verjähren in 30
Jahren.

Aktenzeichen: 1 AZR 477/59

Urteil des BAG vom 24. März 1961

LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

... AZR 477/59
... Sa 188/58 Mainz
... verkündet
... am 24. März 1961

Im Namen des Volkes!

... gez. Henkelmann,
... ngestellte
... ls Urkundsbeamter
... der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1961 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Hüsing für
Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 1. September
1959 - 2 Sa 188/58 - wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin von September 1950 bis Februar 1954 als Lohnbuchhalter beschäftigt. Während dieser Zeit unterschlug er fortgesetzt kleinere und größere Beträge. Die Unterschlagungen versuchte er durch Falschbuchungen und fingierte Lohnbuchungen zu decken. Durch Urteil des Schöffengerichts wurde er rechtskräftig wegen fortgesetzter Untreue in Tateinheit mit fortgesetztem Betrug und fortgesetzter Urkundenfälschung zu Gefängnis verurteilt. Ein im Strafverfahren als Sachverständiger gehörter Wirtschaftsprüfer kam zu dem Ergebnis, daß der Beklagte mindestens 11.500,-- DM unterschlagen habe.

Mit der Klage hat die Klägerin den vorgenannten Betrag nebst Zinsen eingeklagt. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, durch seine Unterschlagungen, die nicht den eingeklagten Betrag erreicht hätten, sei die Klägerin nicht geschädigt. Geschädigt sei entweder eine dritte Firma, an die die Klägerin Leiharbeiter ausgeliehen habe und die die unterschlagenen Lohngehälter ersetzt habe; oder es seien die Arbeitnehmer der Klägerin selbst geschädigt, da diese die ihnen zustehenden Löhne nicht erhalten hätten. Ersatzansprüche seien an die Klägerin weder von der dritten Firma noch von den Arbeitnehmern gestellt worden. Zudem seien von den an den Beklagten geflossenen Geldern höchstens 2.500,-- DM bei diesem verblieben, während die weiteren Gelder dem Inhaber der Klägerin übergeben worden seien, der den Beklagten angewiesen habe, die Falschbuchungen aus steuerlichen Gründen vorzunehmen. Schließlich sei die Klageforderung verjährt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage entsprochen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

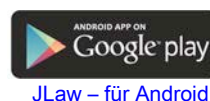
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, nach den Strafakten und der eigenen Einlassung des Beklagten stehe fest, daß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dieser die Klägerin um mindestens 11.500,-- DM geschädigt habe. Die Feststellungen des rechtskräftigen Strafurteils habe der Beklagte nicht angegriffen. Er sei also in dieser Höhe ersatzpflichtig. Die Forderung sei auch nicht verjährt. Der Beklagte habe die unterschlagenen Gelder auf Kosten der Klägerin erlangt, da sie Eigentum der Klägerin gewesen seien. Die dritte Firma habe nicht etwa die von dem Beklagten als fiktive Verdienste in den Lohnlisten eingetragenen Beträge der teilweise bereits bei der Klägerin ausgeschiedenen oder wegen Krankheit arbeitsunfähigen Arbeitnehmer oder die zuviel berechneten, nicht geleisteten Arbeitsstunden vergütet, sondern nur die tatsächlich von den Arbeitnehmern der Klägerin für die dritte Firma geleisteten Arbeitsstunden. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß nur die einzelnen Arbeitnehmer der Klägerin geschädigt seien. Unstreitig habe der Beklagte seine Unterschlagungen in der Weise bewerkstelligt, daß er in den Lohnlisten höhere Stundenzahlen vermerkt habe, als der betreffende Arbeitnehmer geleistet habe, oder daß der Beklagte Arbeitnehmer in den Lohnlisten weitergeführt habe, die arbeitsunfähig erkrankt oder bei der Klägerin bereits ausgeschieden gewesen seien. Entsprechende Geldbeträge habe der Beklagte dann in die Lohntüten einfüllen lassen und an sich gebracht. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß der Beklagte die unterschlagenen Beträge nicht an den Inhaber der Klägerin ausgezahlt habe.

Die Revisionsbegründung meint demgegenüber zunächst, die Klage sei nicht ausreichend substantiiert. Dem kann nicht gefolgt werden. Im Strafverfahren ist eingehend festgestellt worden, welche einzelnen Beträge der Beklagte zu Unrecht an sich gebracht hat. Der Beklagte ist dabei nur mit den Beträgen belastet worden, hinsichtlich derer er zugestanden hat, sie zu Unrecht an sich gebracht zu haben. Alle zweifelhaften Beträge sind zugunsten des Beklagten ausgeschieden worden. Gleichwohl ist der Gutachter bei vorsichtiger Schätzung zu dem Resultat gekommen, daß der Beklagte die Klägerin um mindestens 11.500,-- DM geschädigt



hat. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 10.000,-- DM an veruntreuten Geldern und 15 % dieses Betrages, die die Klägerin auf Grund der Falschbuchungen des Beklagten zu Unrecht an Lohnsteuer und Sozialbeiträgen abgeführt hat. Die Bezugnahme der Klägerin auf diese Vorgänge stellt eine ausreichende Substantiierung der Klage dar.

Zu Unrecht wendet sich die Revision auch dagegen, daß das Landesarbeitsgericht den Inhalt der Strafakten zuungunsten des Beklagten verwertet habe. Wie sich aus dem nicht berichtigten Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, haben die Strafakten der Verhandlung in der Berufungsinstanz zugrunde gelegen. Ihr Inhalt durfte deshalb vom angefochtenen Urteil verwertet werden. Die Revision kann nicht damit gehört werden, die Strafakten hätten in Wahrheit nicht die Grundlage der Verhandlung in zweiter Instanz gebildet. Hierbei handelt es sich nicht um eine zulässige Revisionsrüge. Vielmehr hätte der Beklagte, wenn seine Angabe zuträfe, im Wege der Tatbestandsberichtigung die Bemerkung des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich der Strafakten ausräumen müssen. Das hat er nicht getan, und er kann es auch infolge Fristablaufs nicht nachholen.

Wenn das Landesarbeitsgericht auf Grund des Inhalts der Strafakten, die damit zu Recht verwertet worden sind, und auf Grund der eigenen Einlassung des Beklagten zu der Auffassung gekommen ist, die Feststellungen des rechtskräftigen Strafurteils, die der Beklagte nicht angegriffen habe, seien zutreffend und der Beklagte habe somit die Klägerin um mindestens 11.500,-- DM geschädigt, so handelt es sich dabei um auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellungen. Auch die Würdigung, auf Grund derer das Landesarbeitsgericht zu dieser Auffassung gekommen ist, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Sie ist deshalb den Angriffen der Revision entzogen; der Senat ist vielmehr daran gebunden. Irgendwelche prozeßrechtlichen Bedenken gegen diese tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils bestehen nicht, sind auch in der Revisionsinstanz nicht vorgebracht. Deshalb kann der Beklagte nicht mehr damit gehört werden, nicht die Klägerin sei geschädigt, sondern geschädigt sei entweder die dritte Firma, die Leihar-



beiter der Klägerin entliehen habe, oder es seien die Arbeitnehmer der Klägerin geschädigt. Vielmehr muß auch der Senat davon ausgehen, daß durch die vorsätzlichen Handlungen des Beklagten die Klägerin um 11.500,-- DM geschädigt worden ist.

Die hieraus folgende Schadenersatzforderung der Klägerin gegen den Beklagten beruht nicht nur auf unerlaubter Handlung, sondern auch auf positiver Vertragsverletzung. Eine solche auf positiver Vertragsverletzung beruhende Forderung verjährt jedoch erst in 30 Jahren. Dies ist die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Die kürzeren Verjährungsfristen der §§ 196, 197 BGB sowie anderer Verjährungsbestimmungen bilden demgegenüber die Ausnahme. Sie können nicht erweitert und ausgelegt werden. Vielmehr muß es, wenn, wie hier, keine Spezialbestimmungen eingreifen, bei der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren verbleiben. Die Einrede der Verjährung kann somit ebenfalls keinen Erfolg haben.

Das Landesarbeitsgericht ist der Behauptung des Beklagten, dieser habe einen Teil der veruntreuten Gelder bereits an den Inhaber der Klägerin ausgezahlt, nicht gefolgt. Zu dieser Auffassung ist das angefochtene Urteil gekommen auf Grund der Parteivernehmung des Inhabers der Klägerin. Insoweit handelt es sich also um eine Beweiswürdigung, die vom Senat nicht nachgeprüft werden kann.

Diese Beweiswürdigung ist nicht deshalb angreifbar, weil das angefochtene Urteil etwa zu Unrecht einen Beweisanspruch des Beklagten übergangen hätte. Es ist zwar richtig, daß der Beklagte eine Zeugin dafür benannt hatte, daß sich der Inhaber der Klägerin aus der Geschäftskasse ohne Quittungsleistung Beträge habe auszahlen lassen. Mit den vom Beklagten veruntreuten Geldern hatte das nach der eigenen Schilderung des Beklagten nichts zu tun. Ferner war der Beweisanspruch des Beklagten deshalb unerheblich, weil, selbst wenn seine Behauptung bestätigt worden wäre, die Glaubwürdigkeit des Inhabers der Klägerin dadurch nicht erschüttert worden wäre. Weiter hat der Beklagte seinen Beweisanspruch auch nicht wiederholt, als das Landesarbeitsge-



- 6 -

richt auf seinen Antrag den Inhaber der Klägerin als Partei vernommen hatte. Der Antrag auf Parteivernehmung ist aber subsidiär (§ 445 ZPO). Wenn der Beklagte Wert darauf gelegt hätte, daß trotz der bereits durchgeführten Parteivernehmung noch Zeugen vernommen würden, so wäre er verpflichtet gewesen, seinen früher gestellten Beweisantrag nach der Parteivernehmung nochmals zu wiederholen. Das ist nicht geschehen. Vor allem greift diese Prozeßrüge der Revision aber auch deshalb nicht durch, weil der Beklagte, der nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils das Ergebnis des rechtskräftigen Strafurteils nicht angegriffen hatte, damit die durch ihn erfolgte Schädigung der Klägerin bereits zugestanden hatte. Zugestandene Tatsachen bedürfen aber keines Beweises. Wenn das Landesarbeitsgericht von der Vernehmung der früher vom Beklagten benannten Zeugin abgesehen hat, so hat es deshalb nicht gegen Prozeßvorschriften, vor allem nicht gegen § 286 ZPO, verstoßen.

gez. Dr. Schröder für den erkrankten und Wichmann
an der Unterschrifts-
leistung verhinderten
Bundesrichter Dr.Gröninger
Dr.Schröder

Kettner

Hüsing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)